
**STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW**

8. Satzung zur Änderung

**der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Liebenzell
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

vom 14. November 1990

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell in öffentlicher Sitzung am 21. November 2023 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Liebenzell beschlossen:

§ 2 Absätze 1 und 4 werden wie folgt geändert:

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird dem ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auf Antrag
 - a) Auslagenersatz gewährt nach einem Durchschnittssatz in Höhe von 8,- Euro täglich. Dauert der Lehrgang länger als 3 Stunden pro Tag so erhöht sich der Durchschnittssatz auf 13,- Euro.
 - b) Bei tatsächlich entstandenem Verdienstausschlag wird ein Durchschnittsbetrag von 12,- Euro je ausgefallener Arbeitsstunde, jedoch für höchstens 7,5 Arbeitsstunden täglich gewährt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Ausgaben in tatsächlicher Höhe ersetzt. Hierzu zählen auch Aus- und Fortbildungslehrgänge, die sich regelmäßig über einen längeren Zeitraum auf einen bestimmten Wochentag erstrecken.

§ 4 Absatz 1 wird nachfolgend um die Funktionen t) und u) ergänzt:

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen leisten über das übliche Maß hinausgehenden Feuerwehrdienst. Sie erhalten deshalb eine zusätzliche Entschädigung i. S. v. § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wie folgt:
 - a) Feuerwehrkommandant 1.300 € jährlich
 - b) 1. stellvertretender Feuerwehrkommandant 625 € jährlich
 - c) 2. stellvertretender Feuerwehrkommandant 625 € jährlich
 - d) Abteilungskommandant Kernstadt 500 € jährlich
 - e) Stellvertretender Abteilungskommandant Kernstadt 150 € jährlich
 - f) Abteilungskommandanten der übrigen aktiven Abteilungen 250 € jährlich
 - g) Stellvertretende Abteilungskommandanten der übrigen aktiven Abteilungen 100 € jährlich
 - h) Gerätewart Kernstadt 100 € jährlich

i) Gerätewarte der übrigen aktiven Abteilungen	100 € jährlich
j) Gerätewart Funk Gesamtfeuerwehr	200 € jährlich
k) Atemschutzgerätewart	200 € jährlich
l) Jugendfeuerwehrwart	250 € jährlich
m) Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	150 € jährlich
n) Kinderwart, Untergruppe Jugend	250 € jährlich
o) Stellvertretender Kinderwart	150 € jährlich
p) Schriftführer Gesamtfeuerwehr	80 € jährlich
q) Schriftführer der einzelnen Abteilungen	80 € jährlich
r) Kassier Gesamtfeuerwehr	80 € jährlich
s) Kassierer der einzelnen Abteilungen	80 € jährlich
t) Kleiderwart	80 € jährlich
u) Pressereferent	80 € jährlich

§ 4 Absatz 2 wird komplett gestrichen.

§ 4 Absatz 3 wird § 4 Absatz 2

§ 4 Absatz 4 wird § 4 Absatz 3.

Inkrafttreten

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Liebenzell, 22.11.2023

Roberto Chiari
Bürgermeister
